

## Schnittstelle Haft und Sozialpsychiatrie

### Einleitung

Seit Herbst 2010 beschäftigt sich eine Arbeitsgruppe des Justizministeriums mit der Problematik Haftentlassener, die im Anschluss an die Inhaftierung nur sehr schwer in weiterführende Hilfen i.d.R. betreute Wohneinrichtungen vermittelt werden können. In dieser Arbeitsgruppe sind Vertreter/Innen des Justizministeriums, der Vollzugsanstaltsleitungen, der Sozialdienste der Justizvollzugsanstalten, des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales, des Sozialministeriums sowie der Steuerungsgruppe des „Netzwerkes Straffälligenhilfe in Baden Württemberg“ vertreten. Ziel der Arbeitsgruppe ist es unter anderem im Sinne einer Sozialplanung zu erörtern, inwieweit die bestehende Helfelandschaft geeignet ist, o.g. Zielgruppe bedarfsgerecht zu versorgen.

Um weiteren Handlungsbedarf auf Basis einer nachvollziehbaren Faktenlage zu bewerten, entschloss sich die Arbeitsgruppe die Bedarfslagen anhand einer Erhebung zu analysieren. Mitarbeiter/Innen der Sozialdienste konnten bei Gefangenen die aufgrund ihres Alters, ihrer Erkrankung, ihres Delikts oder aufgrund eines speziellen Betreuungsbedarfs nur schwer zu vermitteln sind, eine Anfrage zentral an die Steuerungsgruppe des Netzwerkes Straffälligenhilfe in Baden Württemberg richten. Die Anfrage wurde dann umgehend an alle betreuten Wohneinrichtungen weitergeleitet, die in den Verbänden des Netzwerkes organisiert sind. Anhand eines standardisierten Rückmeldebogens wurde dann ausgewertet, warum eine Vermittlung nicht zustande kam. Hier zeigte sich, dass der größten Handlungsbedarf bei Personen mit diagnostizierten oder vermuteten psychischen Störungen besteht. Für diese Personengruppe ist es nach Strafhaft besonders schwierig eine bedarfsgerechte Betreuung sicherzustellen. Gründe hierfür liegen in der leistungsrechtlichen Beantragung der Hilfen während der Haftzeit, der fehlenden Transparenz hinsichtlich geeigneter Einrichtungen der Sozialpsychiatrie und insbesondere in den sehr individuellen Hilfebedarfen der Zielgruppe. Es wurde deutlich, dass in diesen Fällen eine sehr enge Abstimmung der beteiligten Akteure nötig ist. Dieser Handlungsbedarf wurde dann in die **AG Wohnungslosenhilfe der LAGÖFW** eingebracht. Diese bat die bestehende Arbeitsgruppe des Justizministeriums einen zielführenden Ablaufplan zu erstellen. Um den Anforderungen der Leistungsträger gerecht zu werden, wurde dann die Arbeitsgruppe um zwei Expert/Innen der Eingliederungshilfe aus Kommunen erweitert. Zudem wurde ein Vertreter eines Leistungserbringers um Beteiligung gebeten.

Gemeinsam wurde nachfolgender Prozess erarbeitet. Wissend um die Vielfalt kommunaler Umsetzungen bei der Antragsstellung, Hilfebedarfsermittlung etc. soll dieser Prozess eine Orientierungshilfe für die beteiligten Akteure darstellen. Handlungsleitend war hierbei die Zielsetzung, dass die Gefangenen nahtlos im Anschluss an die Inhaftierung eine bedarfsgerechte Hilfe erhalten. Prekäre Situationen durch fehlende, falsche Unterbringungs- bzw. Hilfeformen sollen hierbei auch zur Vermeidung erneuter Straftaten unbedingt vermieden werden. Hierzu ist eine enge Abstimmung zwischen der Justizvollzugsanstalt, dem Gefangenen mit Leistungsträgern und Leistungserbringern nötig. Anhand der besprochenen Einzelfälle und deren Hilfebedarfen wurde deutlich, dass eine flexible Handhabung hinsichtlich der Ausgestaltung der Hilfen, der Hilfeform und des Ortes der Hilfebringung erforderlich ist. Dies halten wir vor dem Hintergrund der zu erwartenden, sehr niedrigen Fallzahlen für angemessen.

VA	Übergang in Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach den §§ 53ff SGB XII 1/3	Bemerkungen
<p>1, 2, 3, 4,5,6,7,8: Sozialdienst JVA</p> <p>9: KVJS</p> <p>10, Sozialdienst JVA</p> <p>11, 12: Angefragter Leistungsträger</p>	<pre> graph TD     Start([Start]) --&gt; 1[1 Im Rahmen der Vollzugsplanung wird besonderer Bedarf in der Entlassvorbereitung ersichtlich]     1 --&gt; 2[2 Beschreibung des Hilfebedarfes anhand Anamnesebogen]     2 --&gt; 3[3 Klärung der örtlichen Zuständigkeit]     3 --&gt; 4{4 Unterlagen/ Angaben des Häftlings über Aufenthaltsorte sind eindeutig?}     4 -- Ja --&gt; 6{6 Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt (gA) bei Aufnahme im Vollzug oder 2 Monate davor vorhanden?}     4 -- Nein --&gt; 5[5 Anfrage bei Einwohnermeldeamt/-ämtern oder bei Angehörigen/vorbetreuenden Einrichtungen etc.]     5 --&gt; 6     6 -- Ja --&gt; 8a[8 Land-/Stadtkreis des gA-Ortes ist zuständig]     6 -- Nein --&gt; 7[7 Land-/Stadtkreis des tatsächlichen Aufenthaltsortes (Vollzugsortes) ist zuständig.]     6 -- unklar --&gt; 8b{8 Zuständigkeit unklar?}     8b -- Ja --&gt; 9[9 Einbeziehung Ref. 21, KVJS (H. Allmendinger)]     8b -- Nein --&gt; 10[10 Weiterleitung der erforderlichen Unterlagen und einschlägiger Diagnosen an zuständigen Leistungsträger]     9 --&gt; 10     8a --&gt; 10     7 --&gt; 10     10 --&gt; 11{11 Angefragter Leistungsträger erkennt Zuständigkeit an?}     11 -- Ja --&gt; A((A))     11 -- Nein --&gt; 12[12 Weiterleitung nach §14 SGB IX an zuständigen Leistungsträger]     12 --&gt; A   </pre>	<p>1: i.d.R. mind. 6 Monate vor Entlasstermin. Der besondere Bedarf ergibt sich aus einer diagnostizierten oder vermuteten psychische Erkrankung</p> <p>4: Für die Bestimmung der Zuständigkeit bei Heimaufnahme ist der gewöhnliche Aufenthalt (gA) ausschlaggebend. Definition: <i>Seinen gA hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt (§ 30 SGB I).</i> Ausschlaggebende Indizien für eine gA-Begründung: - Polizeiliche Meldung beim Einwohnermeldeamt (Indiz aber kein Beweis, bei abweichenden Tatsachen) - Mittelpunkt der Lebensbeziehungen an einem Ort - Aufenthalt bis auf Weiteres an einem Ort, d.h. nicht nur besuchsweise oder vorübergehend (z.B. auf der Flucht)</p> <p>6. Gilt gemäß der „Vereinbarung zum Herkunftsprinzip“ in Baden Württemberg für stationäre, teilstationäre Maßnahmen und für das Ambulant Betreute Wohnen“.</p> <p>8: Unklar bedeutet: Angefragter Leistungsträger erkennt Zuständigkeit nicht an, Informationen reichen zur Bewertung des gA nicht aus, ist aufgrund der vorhandenen Informationen schwierig.</p> <p>9: Kontakt: <a href="mailto:sekretariat21@kvjs.de">sekretariat21@kvjs.de</a> Anamnesebogen mitschicken!</p> <p>10: I.d.R. psychiatrische Diagnosen im Kontext des Hilfebedarfes, die eine wesentliche Behinderung nahelegen. Die konkrete Hilfeform muss im Sozialhilfeantrag noch nicht angegeben werden. Leistungsträger sind Stadt- und Landkreise (außerhalb von Baden Württemberg ggf. der überörtliche Träger der Sozialhilfe).</p>

VA	Übergang in Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach den §§ 53ff SGB XII 2/3	Bemerkungen
13,14,15, 16 Leistungs-träger		
17, 18: Leistungs-träger, Sozial-dienst JVA		<p>14: Möglicherweise ersetzen vorliegende Gutachten das Formblatt HB. Das Formblatt HB sollte zeitnah erstellt werden.</p>
19: Sozial-dienst		<p>17: Die Abläufe und Strukturen sind regional unterschiedlich. Mögliche Formen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hilfeplanung</li> <li>• Hilfeplangespräch</li> <li>• Hilfeplankonferenz</li> <li>• Einbeziehung medizinisch-pädagogischer Dienst</li> </ul>
20, 21: Einrichtung, Leistungs-träger		<p>18: Geeignet bedeutet, dass die Einrichtungen über eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach den §§ 75 ff SGB XII verfügen.</p>

VA	Übergang in Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach den §§ 53ff SGB XII 3/3	Bemerkungen
<p>22: Sozialdienst JVA (Leistungsträger)</p> <p>23,24: Leistungsträger, Sozialdienst JVA</p> <p>25: Leistungsträger</p> <p>26, 27: Sozialdienst</p>	<pre> graph TD     B((B)) --&gt; 22[22 Organisation einer Entlass-/Nachsorgekonferenz in enger Abstimmung mit Leistungsträger/-erbringer]     22 --&gt; 23[23 Festlegung der notwendigen Hilfen um den Hilfebedarf abzudecken.]     23 --&gt; HP[Hilfeplan]     23 --&gt; 24{24 Hilfeplan und weitere Vereinbarungen werden von den wesentlichen Beteiligten akzeptiert?}     24 -- Nein --&gt; PM[Prüfung/ Einleitung anderer Maßnahmen]     24 -- Ja --&gt; 25[25 Bewilligung der Maßnahme]     25 --&gt; 26[26 Weitere Maßnahmen zur Entlassvorbereitung (Lockerungen, Probewohnen etc.)]     26 --&gt; 27[27 Entlassung und Beginn der Maßnahme]   </pre>	<p>22: Teilnehmer:  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Strafgefangener</li> <li>• Vertreter JVA</li> <li>• Vertreter Leistungsträger</li> <li>• Vertreter einer oder mehrerer Einrichtungen</li> <li>• Ggf. Bewährungshilfe</li> <li>• Ggf. Polizei</li> <li>• Ggf. weitere Personen/ Institutionen</li> </ul> </p> <p>24: Wesentliche Beteiligte sind:  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Strafgefangener</li> <li>• Leistungsträger</li> <li>• Leistungserbringer</li> </ul> </p> <p>25: Vorbehaltlich der Einkommens-/Vermögensprüfung</p> <p>26: z.B.: Abklärung Status Krankenversicherung, Erwerbsfähigkeit, Personalausweis</p>